

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landespolizeipräsidium
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

- per E-Mail

nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes
e.V.
Palaisplatz 4
01097 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Ihre Ansprechpartnerin
Stephanie Gießler

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85409
Telefax: +49 351 564-85080

stephanie.giessler@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
54-4011/19/15-2021/33748

Dresden,
23. Juni 2021



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de)

Befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 StVO im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Impfung der Bevölkerung gegen das Corona-Virus

Fahrzeugen, die den Transport von

- Corona-Impfstoffen,
- Kühlsystemen zur (Zwischen-) Lagerung von Corona-Impfstoffen,
- Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten zur Durchführung der Corona-Impfung,
- allen sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren

sicherzustellen, wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO erneut eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit sofortiger Wirkung bis zum 31. Dezember 2021 für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den oben genannten Transporten stehen.

I.

Die jederzeitige Verfügbarkeit von Corona-Impfstoffen sowie des zu Impfzwecken benötigten Materials ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die weitere Eindämmung des Corona-Virus (SARS Cov-2) und dient der Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der im Freistaat Sachsen eingerichteten Impfzentren auch an Sonn- und Feiertagen. Darüber hinaus ist es weiterhin erforderlich, eine Anlieferungsmöglichkeit zu den in diesem Zusammenhang eingerichteten Zwischenlagerungsstellen für Corona-Impfstoffe jederzeit zu gewährleisten.

Die Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Impfstoff ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort und ist bis zum **31. Dezember 2021** befristet.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.

2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

4. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.

5. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Das LASuV wird gebeten, die Straßenverkehrsbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Das SMWA, Abteilung 2 Referat 25, wird gebeten, die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jens Albrecht
Abteilungsleiter Mobilität

